



Drucksachen-Nr. **X/48**

Bad Schwalbach, den 12.05.2016

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Karl-Heinz Gamber

Verkehr

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss			
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung			

Titel

Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen des Rheingau-Taunus-Kreises auf das Land Hessen

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss der Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen.

Gemäß §41 (2) Satz 2 kann dem Land durch Vereinbarung mit den Landkreisen die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen werden

II: Sachverhalt:

Nach Ablauf der hessenweit einzigartigen Pauschalvereinbarung am 31.12.2012 wurde mit Hessen Mobil eine Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben für Kreisstraßen bis 31.12.2015 abgeschlossen, die bereits mit den hessischen Kreisen seit 2003 vereinbart wurden. Innerhalb der neuen Vertragslaufzeit wurde von Hessen Mobil festgestellt, dass die festgelegten Projektpauschalen bei den einzelnen vertraglich beauftragten Projekten nicht kostendeckend sind. Deshalb hat Hessen Mobil mit den Landkreisen, vertreten durch den Hessischen Landkreistag, einen neuen Vertrag erarbeitet, der die Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwands für die einzelnen Projekte vorsieht. Dazu hat Hessen Mobil für alle Kreise einen durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 59,- € (Kreistarif) ermittelt.

Hessen Mobil kann beauftragt werden:

- ein 5-Jahres Planungs- und Bauprogramm aufzustellen
- eine Baumaßnahme zu planen
- den Bau einer Maßnahme durchzuführen

Hessen Mobil kann gem. § 6 Abs.1 der Vereinbarung Leistungen an Dritte vergeben. Nach unseren Informationen wird Hessen Mobil vermehrt Leistungen an Dritte vergeben. Diese Kosten sind direkt vom Kreis zu tragen.

Die eigentlichen Bauherrenaufgaben verbleiben bei Hessen Mobil und werden als tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten dem Kreis in Rechnung gestellt.

Die Kostenkontrolle gegenüber der dem jeweiligen Angebot zugrunde liegenden Kostenschätzung wird von Hessen Mobil kontinuierlich begleitet. Monatlich werden intern Controlling-Berichte mit Gegenüberstellung der "Soll-" und "Ist-Werte" erstellt.

Wichtig ist, dass mit dem Abschluss der Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen des Rheingau – Taunus – Kreises auf das Land Hessen der Rheingau – Taunus - Kreis keine vertragliche und finanzielle Verpflichtung eingeht. Die vertraglichen Regelungen greifen nur, wenn der Rheingau – Taunus - Kreis sich im Einzelfall entschließt Hessen Mobil zu beauftragen. Der Rheingau – Taunus - Kreis kann zu jeder Zeit Planungs- und Bauaufgaben direkt an Ingenieurbüros vergeben. Wobei dann die gesamten Bauherrenaufgaben (Vergabe der Ing.-Leistungen in Vermessung, Planung, Bau und Gutachten, Plangenehmigung insbesondere von Bauwerksplänen, Baurechtschaffung, Koordination Kommunen und Leitungsträgern, Abschluss von Vereinbarungen, verkehrsbehördliche Anordnung der Baustelle und Umleitung, Grunderwerb, Kostenteilung, Erstellung des elektronischen Entsorgungsnachweises, Gewährleistungsüberwachung) vom Kreis zu übernehmen wären.

Für die nachfolgend aufgeführten Projekte ergeben sich folgende Leistungsphasen, die nach dem alten Vertrag erbracht werden müssen bzw. nach dem neuen Vertrag zu beauftragen sind:

Projekt	Leistungsphasen über Altvertrag	Leistungsphasen über Neuvertrag	Bemerkungen
K 641 Ausbau der OD Rauenthal,	Baurechtschaffung und Bauentwurf	Bauausführung	Baubeginn 2016/2017
K 630 Ausbau des Kreisels Monrepos in Geisenheim	Bauentwurf		Baubeginn 2016, bei der Bauausführung muss sich der RTK lediglich mit 8,25% Verwaltungskosten beteiligen, da dies eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Bund darstellt und somit nicht mit der neuen Vereinbarung zu regeln ist
K 663 II BA mit Verlegung des BÜ und Neubau der Aarbachbrücke			Baubeginn 2018, für den Bauentwurf und die Bauausführung muss sich der RTK lediglich mit 9,50% Verwaltungskosten beteiligen, da dies eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Bund darstellt und somit nicht mit der neuen Vereinbarung zu regeln ist

(Albers)
Landrat

Anlage:-Vertrag